

Nothilfe**N 01****Ziel und Zweck – Grundsätze**

Die Unterstützung von Schweizern Bürger obliegt dem Wohnkanton. Wenn sich eine Person schweizerischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit für kurze Zeit ausserhalb ihres Wohnkantons aufhält und auf sofortige Hilfe angewiesen ist, muss der Aufenthaltskanton diese leisten (Art. 13, 20 ZUG). Bei Erkrankung, Unfall oder Niederkunft einer Person, die sich im Kanton Uri aufhält oder auf der Durchreise befindet, ist die sofortige Hilfe stets dann und so lange als erforderlich zu betrachten, als die Person nicht transportfähig ist. Wenn Hilfe zwar nötig ist, aber nicht sofort erbracht werden muss, so hat sich die hilfeberechtigte Person entweder selber oder durch die Vermittlung der Behörde des Aufenthaltskantons an die Sozialhilfebehörde ihres Wohnorts in der Schweiz zu wenden oder dorthin zu reisen. Bedürftige Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz müssen in dieser Situation an ihren Wohnort im Ausland zurückreisen.

Vorgehen

Im Kanton Uri leistet die Gemeinde die benötigte sofortige Hilfe, auf deren Gebiet die Hilfsbedürftigkeit zutage getreten ist. Der Wohnkanton erstattet dem Aufenthaltskanton die Kosten nach erfolgter Meldung zurück. Hat eine bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz, leistet der Aufenthaltskanton nicht nur Nothilfe, sondern auch die notwendige Sozialhilfe. Diese Kosten gehen zulasten des Heimatkantons (Art. 11 - 15 ZUG), dem die Unterstützung ordnungsgemäss anzuzeigen ist.

Ausländerinnen und Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz kann nur Notfallhilfe gewährt werden. Der Sozialdienst veranlasst die Rückkehr in den Wohnort oder Heimatstaat, sofern nicht eine polizeiliche Intervention angezeigt ist.

Bemerkungen

Um Nothilfe muss nachgefragt werden. Die Nothilfe ist individuell festzulegen. Sie unterscheidet sich insofern von der ordentlichen Hilfe, als sie nur eine zeitlich begrenzte Notlage und nicht ein soziales Existenzminimum sicherstellen muss.

Die wirtschaftliche Hilfe hat das soziale Existenzminimum abzudecken. Für dessen Bemessung sind im Kanton Uri die SKOS-Richtlinien wegleitend. Die Berechnung des Unterstützungsbedarfs nach den Ansätzen der SKOS-Richtlinien gilt für alle längerfristig unterstützten Personen mit all ihren Rechten und Pflichten. Für kurzfristige Unterstützungen mit Überbrückungscharakter kann im Einzelfall und begründet von diesen Ansätzen abgewichen werden (SKOS-Richtlinien A.6).

Grundlagen

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft, (BV; SR 101)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz [ZUG]; SR 851.1)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Die Nothilfe umfasst die notwendigsten Mittel in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung. Für illegal anwesende Ausländer ist dabei wesentlich, dass die Ausrichtung von Nothilfe nicht in Abhängigkeit von Kooperation bei Wegweisungsverfahren und die Verweigerung der Nothilfe als Zwangsmittel zur Erreichung ausländerrechtlichen Zielen gesetzt werden darf.